

1. Satzung zur Änderung

der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Saaldorf-Surheim

(Entwässerungssatzung -EWS-)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Entwässerungssatzung) vom 15. April 1996 (Amtsbl. des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 30.04.1996)

§ 1

Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Nicht zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren errichteten Straßenentwässerungsleitungen, soweit sie nicht gewidmet sind.

§ 2

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- 3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§3

§ 3 Begriffsbestimmungen - Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) erhält folgende neue Fassung:

Grundstücksanschlüsse
(Anschlusskanäle)

sind bei Freispiegelkanalisation die Leitungen vom Kanal einschließlich Kontrollschacht.
Beim Fehlen eines Kontrollschachtes endet der

Grundstücksanschluss zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze.

Bei einer öffentlichen Druckentwässerung gehört der Pumpschacht mit Hauspumpwerk (Druckpumpe und Steuerungsanlage) zum Grundstücksanschluss.

§ 4

§ 8 –Grundstücksanschluss- erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; Die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- 2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf, den 14. August 2006

Nutz Ludwig, 1. Bürgermeister